Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 4557.) Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes. Vom 13. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Bildung und Zweck des Verbandes.

Unter der Benennung: „Soldiner Entwässerungsverband" wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet, welche die Ausführung und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen zum Zweck hat. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Soldin. Genossen des Verbandes sind alle Gemeinden, Gutsherrschaften und andere Grundbesitzer, welche Vortheil haben von den Anlagen desselben.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

a) den Mietzelfluß oberhalb der kleinen Mietzelmühle und die im Seitenthale desselben gelegenen Seen, nämlich den kleinen und den langen Lentzsee, ferner den Soldiner See und die in diesen abwässernden Seen bis hinauf zum Dobberphul-Schildberger See, bis zum Klopp-See, zum Bandin-See, zum Haus-See bei Adamsdorf und zum Klietz-See bei Rehnitz,
b) den Ziethen-See bei Hohenziethen,
c) die Seen zwischen Chursdorf, Deetz und Dieckow,
d) den Rockin-See

um mehrere Fuß gegen den bisherigen gewöhnlichen Wasserspiegel, und soweit es zur Vorfluth für die anliegenden Grundstücke erforderlich oder zur Abtrocknung von flachem Seegrund nutzbringend ist, zu senken.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1856.

Nach dem von dem Wasserbau-Inspektor Beuck im September und Oktober 1855. entworfenen Meliorationsplane, so wie derselbe bei der Superrevision genehmigt ist, hat der Verband die erforderlichen Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Diejenigen Grundstücke, welche bei der Vorfluth für das Mietzelthal und für die unter a. genannten Seen betheiligt sind, werden für die erste Anlage als eine gemeinschaftliche Beitragsgruppe (Hauptgruppe) betrachtet.

Die ersten Anlagekosten, welche erforderlich sind zur Vorfluth der unter b. c. d. genannten Seen, sind von den dabei Betheiligten besonders zu tragen, soweit es jede dieser drei Nebengruppen betrifft.

Für die demnächstige Unterhaltung der Anlagen hört die Trennung nach Meliorationsgruppen auf. Die gemeinschaftliche Unterhaltung durch den Verband soll sich nach planmäßiger Ausführung der Anlagen auch auf den Grabenzug ausdehnen, durch welchen der Bandin-See mit dem Lippehner Wendel-See in Verbindung steht.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 4.

Jeder Grundbesitzer der zum Verbande gehörigen Ortschaften hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptabwässerungszüge des Verbandes zu verlangen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben ist Sache der dabei besonders Betheiligten. Ist die Zuleitung nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Verband dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

Der Verband übernimmt ferner die Vermittelung für unterirdische Entwässerungen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind. Der Verband hat die in diesem Paragraphen genannten Nebenanlagen durch seine Organe zu beaufsichtigen und, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen.

§. 5.

Innerhalb des gesammten planmäßigen Entwässerungsgebiets darf das Wasser

Wasser der Seen und Hauptabzugsgräben nur, unbeschadet des im Meliorationsplane vorgesehenen Entwässerungszwecks, zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden. Der Verband übt die Kontrole hierüber aus. Er hat in Streitfällen zu entscheiden und seine Entscheidung in Vollzug zu setzen, vorbehaltlich der Beschwerde an die Regierung zu Frankfurt.

§. 6.

Expropriationsrecht.

Bei dem bereits erfolgten Eingehen der Mühlenstaue der Glasower Mühle, der Lippehner Malzmühle und der Adamsdorfer Mühle bewendet es.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplans erforderlich ist:

a) die Aufhebung oder Veränderung anderer Mühlenstauwerke, und
b) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken

gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Sammlung von 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und das etwa verlassene Flußbett innerhalb ihrer Grenzen zufällt.

Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen wegen geringer Betheiligung an den Vortheilen der Melioration eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, worüber im Mangel der Einigung gleichfalls schiedsrichterliches Verfahren nach dem genannten Gesetze stattfindet.

§. 7.

Brücken.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu erhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

§. 8.

Kataster.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur ersten Anlage sind durch das Anlagekataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Die Beiträge zur Unterhaltung der Anlagen sind durch das vom Regierungskommissarius aufzustellende Unterhaltungskataster festzustellen und darin auf die Gemeinden, Gutsherrschaften und andere Grundbesitzer der betheiligten Ortschaften mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Anlagebeiträge und der bisherigen Unterhaltungslast und möglichst in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Beitragsfuß bei Unterhaltung der Gräben zu repartiren.

Der Entwurf dieser Kataster ist bei dem Landrathsamte zu Soldin und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktlich mitzutheilen; zugleich ist im Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt und rücksichtlich der Ortschaften des Pyritzer Kreises im Pyritzer Kreisblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher beim Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der bei der Beschwerde besonders Betheiligten zu untersuchen. Wird eine Einigung erreicht, so hat es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls findet schiedsrichterliche Entscheidung statt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. Das schiedsrichterliche Verfahren kann bis zur Ausführung der Anlagen ausgesetzt werden.

Nach erfolgter Feststellung werden die Kataster von der Regierung zu Frankfurt ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung der Kataster verfügt die Regierung zu Frankfurt nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches, vorbehaltlich der Ausgleichung, der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 9.

Nach dem Anlagekataster sind diejenigen Kosten aufzubringen, welche zur ersten planmäßigen Ausführung der Melioration erforderlich sind, und resp. die Schulden zu verzinsen und zu tilgen, welche zu diesem Behufe kontrahirt werden. Die Generalkosten kommen dabei nach Verhältniß der betheiligten Flächen in den verschiedenen Meliorationsgruppen zum Ansatz. Nach dem Unterhaltungskataster sind die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes vom Zeitpunkte der erfolgten vollständigen Ausführung ab, und die Kosten der Verwaltung des Verbandes von demselben Zeitpunkte ab, zu bestreiten.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken und Gemeinden.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 11.

Beschränkungen der Adjazenten.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 12.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörde.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Frankfurt als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 13.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 14.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes

bandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 15.

Vorstand des Verbandes.

Die Repräsentation des Verbandes wird durch einen Vorstand gebildet, welcher aus dem Schaudirektor als Vorsitzenden und aus zehn Repräsentanten der Verbandsgenossen besteht.

In der Regel soll der jedesmalige Landrath des Soldiner Kreises zugleich Schaudirektor und der amtliche Vertreter des Landrathes dessen Stellvertreter beim Verbande sein; jedoch bleibt es der Regierung zu Frankfurt unbenommen, zeitweise einen anderen Schaudirektor oder Vertreter desselben zu ernennen.

Die Repräsentanten werden durch absolute Stimmenmehrheit in Wahlversammlungen gewählt, an welchen die Vorsteher der Gemeinden und die Besitzer der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden — und zwar die letzteren entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter — Theil nehmen.

Die Betheiligung an der Melioration mit einer Fläche bis zu fünfhundert Morgen giebt Eine Stimme, mit mehr als fünfhundert Morgen giebt zwei, mit mehr als funfzehnhundert Morgen giebt drei, mit mehr als zweitausend fünfhundert Morgen giebt vier Stimmen, und so fort.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es treten hiernach zu Wahlversammlungen zusammen:

a) die Betheiligten der Haupt-Meliorationsgruppe (§. 2. Litt. a.), Behufs der Wahl von vier Repräsentanten;
b) die Betheiligten der Meliorationsgruppe des Ziethen-Sees (Litt. b. a. a. O.), desgleichen von zwei Repräsentanten;
c) die Betheiligten der Meliorationsgruppe zwischen Chursdorf, Deetz und Dieckow (Litt. c. a. a. O.), desgleichen von zwei Repräsentanten;
d) die Betheiligten der Meliorationsgruppe des Rockin-Sees (Litt. d. a. a. O.), desgleichen von zwei Repräsentanten.

Für jeden Repräsentanten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Frankfurt ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahlliste fest. Bei später etwa hervortretendem Bedürfniß kann auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus von der Regierung zu Frankfurt unter Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu. Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogische Anwendung.

Die

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und treten für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

Nach näherer Bestimmung des §. 16. nehmen in außerordentlichen Fällen die Stellvertreter an den Beschlüssen des Vorstandes neben den Repräsentanten mit Stimmrecht Theil.

§. 16.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;
b) über den Jahres-Etat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;
c) über etwaige Anleihen;
d) über Verträge (siehe jedoch §. 24.);
e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;
f) über die Annahme des Rendanten und die erforderlichen Unterbeamten;
g) über die Geschäftsanweisungen;
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

In der Regel werden die Beschlüsse vom Plenum des Vorstandes gefaßt. Betrifft der Gegenstand des Beschlusses aber nur Einen Wahlbezirk, so nehmen am Beschlusse nur die Repräsentanten dieses Bezirks und der Vorsitzende Theil. Für solche Fälle sind die Stellvertreter mit selbstständigem Stimmrechte einzuberufen, so oft es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet oder die Hälfte der Repräsentanten des betheiligten Bezirks es vorher verlangt. — Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Imgleichen hat die Regierung zu entscheiden, wenn darüber eine Vereinigung im Vorstande nicht hat erreicht werden können, ob ein Beschluß vom Plenum oder von der Abtheilung des Wahlbezirks zu fassen ist. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Versammlung des Vorstandes nochmals eine Verständigung zu versuchen.

§. 17.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

 b) zu

b) zu Anleihen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 18.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein= für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 19.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann nur beschließen:
a) in allgemeinen Angelegenheiten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden,
b) in Angelegenheiten einzelner Wahlbezirke, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Repräsentanten des Wahlbezirks oder deren Stellvertreter zugegen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 20.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 21.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 22.

Direktor des Verbandes.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beauf=

beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 21. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (siehe jedoch §. 24.);
b) die Einnahmen und die Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;
d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 23.

Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Repräsentanten als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande für die verschiedenen Distrikte bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen könne. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 24.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Schau-Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

 §. 25.

§. 25.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 26.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 27.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 28.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hiefür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und vierzehn Tage vor derselben sind Etat und Jahresrechnung im landräthlichen Büreau zu Soldin zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 29.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehren-

posten. Für die Schauen erhalten dieselben eine Fuhrkostenentschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person. Dem Direktor ist außerdem eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Frankfurt auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 30.

Vorübergehende Bestimmungen.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungs-Kommissarius mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand, und bis zu dessen Konstituirung der gewählte interimistische Gesellschaftsvorstand, unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr. Für die laufenden Geschäfte während der Bauzeit ist von dem Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen. Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Ausführung der Anlagen.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungs-Kommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt, in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 31.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Oktober 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4558.) Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 13. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Vorfluth im Ehlethal des I. Jerichowschen Kreises, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die im Flußgebiete der Ehle im I. Jerichowschen Kreise von dem sogenannten Gerstenberge unterhalb der neuen Mühle bis zum Biederitzer See belegenen Grundstücke gegen unzeitige Ueberschwemmungen der Ehle zu schützen und besser zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der unteren Ehle“

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, nach dem von dem Wasserbau-Inspektor Hirschberg unterm 1. Juli 1855. entworfenen Meliorationsplane, so wie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist:

1) die Ehle vom Gerstenberg bis zum Biederitzer See unterhalb der Friedrich-Wilhelmsbrücke durch Herstellung eines regelmäßigen und ausreichenden Profils, unter gleichmäßiger Vertheilung des Gefälles und Durchstechung der schädlichsten Krümmungen, zu reguliren;
2) zur Verhütung des Austretens der Ehle während der Vegetationsperiode Sommerdämme mit den erforderlichen Durchlässen herzustellen, und zwar:
   a) auf dem linken Ufer vom Gerstenberg bis zu dem Polderdeich bei Gübs, sowie durch einige Schlenken oberhalb des Gerstenbergs,
   b) auf dem rechten Ufer von dem Forsthause Clus abwärts 260 Ruthen.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils nach Maaßgabe der Kataster aufgebracht, und zwar:

1) die

1) die Kosten der Flußregulirung von allen betheiligten Grundbesitzern,
2) die Kosten, welche nach erfolgter Ablagerung des Erdauswurfes noch durch die Herstellung der Dammanlagen erwachsen, von den Besitzern der im Schutz des betreffenden Dammes liegenden Grundstücke.

Nach erfolgter Ausführung der Regulirung verbleibt die spätere Unterhaltung und Räumung des Flusses, ebenso wie die Unterhaltung der vorhandenen Brücken und abzupflasternden Durchfuhrten, den bisher Verpflichteten. Die Unterhaltung der neuen Durchstiche wird, wenn keine andere Einigung erfolgt, im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 23. ff. des Gesetzes vom 15. November 1811.) unter die Adjazenten der eingehenden alten Flußstrecken vertheilt.

Die Unterhaltung der Dammanlagen erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten derselben Grundbesitzer, welche die erste Herstellung bewirkt haben, so lange nicht bei der Regulirung des Deichwesens für das rechte Elbufer oberhalb Magdeburg etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 4.

Der Verband ist befugt:

1) die Abtretung des zum neuen Flußbette und zu den Dämmen oder zur Unterbringung der Erde erforderlichen Terrains,
2) die Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc.,
3) die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf Entschädigung für die ihnen erwachsende Wirthschaftserschwerung verzichten,

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Maaßgabe der Bestimmungen des Vorfluthedikts vom 15. November 1811. §§. 21. ff.

Die Abräumung der Bäume und der Sträucher innerhalb sechs Fuß von dem jetzigen Uferrande muß jeder Grundbesitzer unentgeltlich gestatten.

§. 5.

Zur Feststellung der betheiligten Grundstücke und des Beitragsverhältnisses derselben sind Kataster anzufertigen, in welchen die Grundstücke nach Maaßgabe des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils und je nachdem sie nur von der Korrektion der Ehle oder aber auch von der Eindämmung berührt werden, in fünf Klassen zu theilen sind, von denen der Morgen:

a) Acker zu Einem Theil,
b) Wiese zu einem halben Theil,

c) soweit

c) soweit Acker und Wiese durch Erdaufwürfe ungenügend geschützt sind, zu einem Drittheil,
d) der dem Elbrückstau ausgesetzten Grundstücke zu einem Viertheil,
e) der durch ihre besondere Lage geringen Vortheil von der Regulirung genießenden Grundstücke zu einem Achttheil

heranzuziehen ist.

Nach diesen Grundsätzen sind die Kataster bereits von dem Regulirungs-Kommissarius entworfen und können danach sogleich Beiträge ausgeschrieben werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

Behufs der definitiven Feststellung der Kataster sind dieselben den Vorständen der betheiligten Gemeinden, sowie den Besitzern der Rittergüter, Vertretern der fiskalischen Stationen und Stiftungen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regulirungskommissar eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können. Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die vorstehend angegebenen Grundsätze der Klassenstellung gerichtet werden können, sind im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Maaßgabe der angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. zu erledigen.

Den Schiedsrichtern wird erforderlichenfalls ein vereidigter Feldmesser oder ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet.

Diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung der Kataster sind dieselben von der Regierung auszufertigen und dem Vorstande des Verbandes zuzusenden. Auf Grund der Kataster werden die Heberollen aufgestellt.

§. 6.

An der Spitze des Verbandes steht der Direktor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt den Verband in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere:

a) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
b) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen.

Zeitiger Direktor ist der Besitzer des Ritterguts Königsborn, der Landes-Oekonomierath Nathusius. Der Regierung bleibt es überlassen, bei etwaiger Vakanz nach Anhörung des Vorstandes einen anderen Direktor zu ernennen.

Der

Der Direktor bekleidet ein Ehrenamt. In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen des Direktors hat derselbe seine Vertretung zu bestimmen.

§. 7.

Der Vorstand des Verbandes besteht außer dem Direktor als Vorsitzenden aus sechs Deputirten der hauptbetheiligten Grundbesitzer:

1) einem Vertreter der Klosterstiftung Berge und des Klosters Unser-Lieben-Frauen,
2) dem Besitzer des Ritterguts Königsborn,
3) dem Ortsvorsteher zu Menz,
4) = = = Pechau,
5) = = = Gübs,
6) = = = Plötzky.

Der Deputirte und dessen Stellvertreter ad 1. werden von dem Vorstande der Kloster Bergeschen Stiftung ernannt.

Der Besitzer des Ritterguts und die Ortsvorsteher ad 2—6. ernennen jeder für sich einen Stellvertreter.

Der Vorstand hat unter dem Vorsitze des Direktors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für den Verband zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Deputirter kann zugleich Direktor des Verbandes sein (vergl. §. 6.).

§. 8.

Die Aufsicht über die künftige Unterhaltung des Flusses und der Damm-Anlagen wird von den ordentlichen Verwaltungsbehörden geführt nach Maaßgabe eines von der Regierung in Magdeburg zu erlassenden polizeilichen Reglements.

§. 9.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgesetzten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission" übertragen, welche aus

a) dem Königlichen Regierungskommissarius,
b) dem Wasserbautechniker des Bezirks,
c) dem Direktor des Verbandes,
d) zweien Vorstandsmitgliedern

besteht. Die Letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

 Die

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich scheint.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen fünf Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 10.

Wenn die Meliorationsanlagen ausgeführt sind und die für das Unternehmen erforderlichen Kosten durch die Betheiligten aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Der Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft wird durch die Regierung in Magdeburg festgesetzt.

Abänderungen des Statutes können nur mit landesherrlicher Genehmigung vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Oktober 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)